



**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an
Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neustadt in Holstein verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen

„Automeile“ am Sonntag, 31. Mai 2026

und der

**Aktion „Mit D-Mark bezahlen und
einem Familienflohmarkt“ am
Samstag, 03. Oktober 2026,**

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Neustadt in Holstein in der Zeit von **11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Bäderverordnung, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 04.10.2026 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 24.03.2026

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Vowe

(L.S.)

Dirk Vowe
Erster Stadtrat